

Manches Wort im Leben unseres Lehrers klingt an im Cantus firmus der Theologie des Makarios-Symeon: „Nur in der Treue zur bleibenden Fremdheit der Vergangenheit können wir ihr begegnen“ (453). Ernst Berneburg ist zustimmen, wenn er sich bei Hermann Dörries gelegentlich an die Kennzeichnung eines Gelehrten aus dem frühen 19. Jahrhundert erinnert fühlte, von dem gesagt wird: „Er arbeitete langsam und leise, aber rein und sauber.“ – Eine Würdigung des Lebenswerkes verdanken wir Carl Andresen, dem Nachfolger auf dem Göttinger Lehrstuhl (Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 1978, 40–53).

Heidelberg

R. Staats

Raban von Haehling: Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reiches seit Constantins I. Alleinherrschaft bis zum Ende der Theodosianischen Dynastie (= Antiquitas Reihe 3, Bd. 23). Bonn (Rudolf Habelt) 1978. XII, 680 S., geb.

Die vorliegende, von J. Straub betreute Arbeit, welche den erstaunlichen Umfang von 680 Seiten aufweist und ein nicht gerade handliches Format besitzt, reiht sich in die immer größer werdende Zahl prosopographischer Untersuchungen zur Spätantike ein.

Für von Haehling liegt der Sinn seiner Arbeit jedoch nicht in einer bloßen statistischen Ermittlung, sondern diese bildet ihm lediglich „die Basis für den Nachweis, daß die Ernennung der hohen Amtsträger von religionspolitischen Gesichtspunkten beeinflusst war“ (1). Diese zu Beginn der Einleitung recht vorsichtig gegebene Formulierung wird jedoch bald konkretisiert als „richtungweisende Annahme, daß in der Spätantike die Personalpolitik als ein Instrument der jeweiligen Religionspolitik anzusehen ist“ (9). Ob dabei tatsächlich durch „eine gezielte Bevorzugung christlicher Amtsträger“ die Bekehrung der Bevölkerung in den Provinzen durch die Vorbildlichkeit christlicher Beamter, vor allem aber eine beschleunigte Christianisierung der heidnischen Oberschicht beabsichtigt und erreichbar war, erscheint bereits a priori fraglich, ganz abgesehen davon, daß der Verfasser in der Folge bei der statistischen Auswertung seines Materials durchaus nicht in dem Maße darauf eingeht, wie es die Ankündigung vermuten läßt. Wenn die zeitliche Ausdehnung der Untersuchung bis in die Jahre 450 für den Osten und 455 für den Westen reicht, so geschieht dies mit gutem Grund; denn erst nach der Wende vom 4. zum 5. Jh. wurden Heiden durch Gesetz vom Verwaltungs- und Heeresdienst systematisch ausgeschlossen, so daß trotz des Zusammenbruchs der letzten heidnischen Erhebung im Jahre 394 unter Eugenius u. a. und trotz der antiheidnischen Gesetzgebung Theodosius' d. Gr. bis in das 5. Jahrhundert hinein altgläubige Beamte in hohe Staatsämter gelangen konnten. Das gemeinsame Merkmal für die nach den beiden Reichshälften getrennt aufgeführten Amtsträger ist die Zugehörigkeit zu den Rangklassen der „illustres, spectabiles oder clarissimi“ (entsprechend der Notitia Dignitatum), die alle direkt oder indirekt vom Kaiser ernannt wurden. Somit werden folgende zivile und militärische Ämter in die Untersuchung einbezogen: die praefecti praetorio Orientis, Illyrici, Italiae, Galliarum und Africae, die praefecti urbis Romae und Constantinopolitanae, die proconsules Asiae, Achaiae und Africae, die comites Orientis und die praefecti Aegypti, die an letzter und vorletzter Stelle Genannten vor allem deswegen, weil sie oft in die innerkirchlichen Steitigkeiten hineingezogen wurden und somit ihre Religionszugehörigkeit häufig genannt wird. Den Abschluß bilden die Heermeister im Osten und im Westen (magistri militum), bei denen der Bekanntheitsgrad der Religionszugehörigkeit wegen ihrer spezifischen Verwendung allerdings relativ gering ist.

Im ersten Teil (S. 19–50) werden insgesamt zehn Kriterien auf ihre Beweiskraft überprüft, die – abgesehen von eindeutigen literarischen oder inschriftlichen Bezeugungen – häufig als methodische Maßstäbe herangezogen werden, um auf diesem Wege das Bekenntnis eines Amtsträgers zu erschließen. Während der Ver-

fasser die mangelhafte Grundlage betont, welche lediglich die Angabe eines Asylersuchens, das Vorhandensein eines christlich oder heidnischen Namens und verwandtschaftlicher Beziehungen, eine vorliegende Korrespondenz sowie Widmungen und antiheidnische Maßnahmen (auf kaiserlichen Befehl) abgeben, mißt er zu Recht Religionsgesetzen, Kirchenstiftungen und Monogrammen auf Inschriften einen ziemlich klaren Aussagegrad zu. In der Frage der Beweiskraft von kirchenpolitischen Aktivitäten wird differenziert zwischen bloßen organisatorischen Maßnahmen und staatlichem Eingreifen bei kirchlichen Unruhen einerseits, wo durchaus nicht ein christliches Bekenntnis des eingreifenden Beamten angenommen zu werden braucht, und dem staatlichen Eingreifen bei Glaubensstreitigkeiten und dem Vorsitz bei Synoden und Kirchenversammlungen andererseits. Während im ersten Fall wiederum Vorsicht am Platze ist, setzt nach Ansicht des Verfassers etwa die Beilegung kirchlicher Schismen „aufgrund der Materie die Christianität der ausführenden Amtsträger voraus“. Daß besonders bei diplomatischen Missionen hoher Beamter in Glaubensstreitigkeiten, die oft nichts anderes als die Rivalität einzelner Bischöfe etwa um einen *θρόνος* darstellen, ein christliches Bekenntnis als sicher anzusehen sei, erscheint dem Rezensenten freilich mehr als zweifelhaft.

Der zweite und längste Teil der Untersuchung (über 400 Seiten) enthält die Listen der genannten zivilen und militärischen Amtsträger in dem behandelten Zeitraum, deren Anordnung und eingehende Kommentierung als methodisch gelungen bezeichnet werden kann. Die Verzeichnisse sind chronologisch angeordnet, sie enthalten – mit einer fortlaufenden Nummer versehen – unter dem Namen des jeweils regierenden Kaisers Name, Datum sowie Herkunft und Religionszugehörigkeit, soweit sich diese eruieren lassen. Wertvoll ist vor allem die ausführliche, im Anschluß an die Listen gegebene Kommentierung der einzelnen Personen, wo der Verfasser ein erstaunliches Maß an Detailkenntnissen über eine mehr als hundertjährige Epoche zeigt. Auch in der umfangreichen Literatur, die jeweils zu Beginn einer Liste angeführt wird (so daß sich ein ständiges Zitieren erübrigt), erweist er sich beschlagen. Freilich darf bei aller Anerkennung nicht außer acht gelassen werden, daß sich v. Haehling in den allermeisten Fällen auf umfassende und recht zuverlässige Vorarbeiten stützen kann, über die er im allgemeinen nicht hinausgehen braucht. So kann er sich für die Praetorianerpraefekten etwa auf die Forschungen von Seeck, Stein, Palanque, Enßlin u. a. verlassen, bei der Aufzählung und Auswertung der *magistri militum* steht ihm nunmehr der grundlegende RE-Artikel von A. Demant zur Verfügung, welchem es gelungen ist, dieses wichtige Amt aus der starren Schematik von Über- und Unterordnung zu lösen, in die es seit Mommsen geraten war, und schließlich kann er bei der Behandlung der römischen Stadtpraefekten die umfassenden Arbeiten von A. Chastagnol heranziehen, welcher sich bereits intensiv mit der Frage der Religionszugehörigkeit dieser wichtigen Amtsträger befaßt hat (abwechselnde Einsetzung von Christen und Heiden im 4. Jh. u. a.). Von der bis zum Jahre 395 für alle behandelten Ämter vorhandenen „Prosopography of the later Roman Empire“ (ed. Jones-Martindale-Morris, Cambridge, 1971), die natürlich ständig benützt wird, braucht weiter nicht geredet zu werden.

Methodisch hätte man sich bereits am Ende eines jeden Abschnittes ein kurzes Resümee mit den wichtigsten statistischen Ergebnissen gewünscht. Trotzdem kann es als großes Verdienst gelten, daß erstmals in dieser Form und in dieser zeitlichen Ausdehnung eine Systematisierung erfolgt ist, die nicht zuletzt wegen ihrer klaren Anordnung für jeden, der in der Spätantike arbeitet, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein wird.

Im dritten und letzten Teil (S. 485–613) wird in insgesamt acht Tabellen von unterschiedlicher Ausführlichkeit eine Auswertung des vorher ausgebreiteten Materials versucht unter dem Aspekt des religionspolitischen Stellenwertes der kaiserlichen Personalentscheidungen. Sicherer Ausgangspunkt für die Gewinnung von Rückschlüssen ist für v. Haehling die Feststellung, daß der Anteil der faßbaren Amtsträger im Verhältnis zur geschätzten Gesamtzahl 86 Prozent beträgt. In den Tabellen II bis IV, wo es um die Zahl der ermittelten Religionsangehörigen in

den einzelnen Ämtern und ihre weitere Aufschlüsselung geht, läßt zunächst die Feststellung auffordern, daß lediglich von ungefähr jedem zweiten Amtsinhaber die Konfession bekannt sei, daß dieses Ergebnis von 53 Prozent (757 Amtsinhaber) jedoch „eine hinreichende Grundlage sei, die es erlaubt, Aussagen zu treffen“ (S. 493). Daß bezogen auf den Gesamtzeitraum die Christen in der Überzahl sind (Umschwung seit Gratian), überrascht nicht. Als wichtiges Ergebnis wird das stark in Erscheinung tretende Übergewicht christlicher Beamter im östlichen Reichsteil gegenüber der noch lange unangefochtenen Vorrangstellung der Heiden im Westen genannt, auf welche wegen ihres hohen Bildungsstandes, der reichen Erfahrungen und des politischen Wissens die Kaiser (besonders in Rom) nicht hätten verzichten können. Bemerkenswert ist auch, daß im 4. Jahrhundert unter den ägyptischen Praefekten trotz der fast abgeschlossenen Christianisierung der Bevölkerung die Mehrzahl noch Heiden sind. Freilich wird dieses Resultat im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad ihrer Religionszugehörigkeit (von 32 Prozent) stark relativiert. Den Grund sieht v. Haehling darin, daß in Anbetracht der langwierigen kirchenpolitischen Kämpfe ein neutraler Heide wohl eher die Gewähr für eine objektive Einschätzung der Lage und die Bewältigung der Probleme geboten habe. Nicht unerwähnt bleiben darf schließlich auch das aus den Tabellen VII und VIII über die Herkunftsländer gewonnene Ergebnis, daß das Fehlen einer angestammten Beamtenaristokratie im Osten, besonders in Konstantinopel, Angehörigen der unteren Schichten den Aufstieg in die hohen Beamtenstellen eher ermöglichte und daß der höhere Unbekanntheitsgrad christlicher Beamter ihren niedrigeren Sozialstatus beweise (S. 613). Am umfangreichsten ist die Tabelle über den Anteil von Heiden und Christen bei den ermittelten Amtsinhabern unter den einzelnen Kaisern. Aus einer graphischen Darstellung am Anfang läßt sich ablesen, daß bis zu Gratian der Anteil der als Heiden ermittelten Amtsträger um so höher ist, je höher die Quote der ermittelten Religionsträger ist. Daraus folgert v. Haehling, daß bis in die Zeit von 380, also bis unmittelbar vor dem Beginn der antieheidnischen Religionsgesetzgebung Theodosius' I., die heidnische Religionszugehörigkeit die Norm ist und daß die Autoren von der religiösen Anschauung eines hohen Beamten nur dann berichten, wenn diese aus dem Rahmen der Zeit herausfällt, während in der Zeit danach, insbesondere in der Zeit der Theodosiusnachfolger, die christliche Religion eine beinahe ausschließliche Geltung gewonnen hat. „Die Heiden bildeten seit Beginn des 5. Jahrhunderts mit ihrem Bekenntnis ein Abweichen von der Regel“ (S. 512). Auf die langen Ausführungen, mit welchen der Verfasser die religionspolitischen Maßnahmen der einzelnen Kaiser von Konstantin I. bis Valentinian III. meist mit erfreulich differenziertem Urteil behandelt, kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden, wohl aber noch auf einige Gedanken aus dem Schlußkapitel. „Die Personalentscheidungen im Spiegel der heidnisch-christlichen Auseinandersetzung.“ Ausgehend von der Richtigkeit der bereits eingangs aufgestellten These über die religionspolitische Relevanz der Beamtenernennungen in der Spätantike sowie von der Annahme, daß es das Ziel der christlichen Kaiser gewesen sei, „die einheitliche Verehrung des Christengottes“ in Etappen durchzusetzen (S. 616), gibt der Verfasser folgende Gründe für die Berufung heidnischer Beamter in der behandelten Epoche an: Das noch zu geringe Potential an christlichen Anwärtern, besonders in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts, die Rücksichtnahme auf religiöse Gegebenheiten in bestimmten Gegenden (z. B. Achaia und Rom), darüber hinaus bis zu einem gewissen Grad eine „Politik der Versöhnung und des Ausgleichs“ (im Gegensatz zu Julian), die bisweilen auch als Beschwichtigungspolitik bezeichnet werden könne (S. 615). Umgekehrt wird die Frage gestellt, warum es zu keiner ernst zu nehmenden Konfrontation der Heiden mit dem christlichen Staat gekommen sei (Frage: Ist der Aufstand unter Flavianus, Eugenius, Arbogast usw. 394 nicht ein wirksames Gegenbeispiel? Auch Julian fand genügend Helfer!). Hier wird die Erlahmung der inneren Kraft der Durchschlagskraft des Christentums „durch seine Botschaft und ihre Verwirklichung in der gelebten Nächstenliebe“ natürlich zu Recht entgegengestellt. Aber es bleibt

dabei: Trotz aller Umwege und Konzessionen haben die christlichen Kaiser die programmatische Zielsetzung, „die einheitliche Verehrung des Christengottes im römischen Reich“ (S. 618), auch in ihrer Personalpolitik nie aus den Augen verloren.

Betrachtet man diese Schlußaussage, die der Verfasser mit dem vorgeführten und ausgewerteten Material bewiesen zu haben glaubt, kritisch, so lassen sich gegen eine derart pauschale These (die v. H. in concreto etwa in Tab. VI auch selbst nicht durchhält), formal wie inhaltlich gewisse Bedenken nicht unterdrücken. Zum einen ist zu fragen, ob die vorgenommene Eingrenzung der Amts-träger sowie die zahlreichen nichtreligiösen Ernennungsgründe (fachliche Eignung, Protektion und Ämterkauf, persönliche Dankbarkeit, Nichtberücksichtigung unliebsamer Bewerber, z. B. Anhänger eines Vorgängers oder Usurpators usw.) sowie die Lückenhaftigkeit des Materials, wie es sich bei der Eruierung der Religionszugehörigkeit herausstellte (bisweilen unter 50 Prozent), es tatsächlich noch erlauben, von einer bewußten Christianisierungspolitik mittels Stellenbesetzungen zu sprechen. Befindet sich in der Reihe nicht auch Kaiser Valentinian I., von dem der Heide Ammian ausdrücklich rühmt, daß er sich aus jeder religiösen Parteinahme heraushielt und bei der Verleihung der Hofämter höchste Vorsicht walten ließ (XXX 9, 5)? Von diesem wissen wir auch, daß er sich in seinem Kampf gegen die stadtrömische Senatsaristokratie durchaus nicht von religionspolitischen Erwägungen leiten ließ (vgl. schon A. Alföldi; *A conflict of ideas in the late Roman Empire*, 1952). War für den bis heute so sehr verkannten Constantius II. (vgl. jetzt vieles richtigstellend K. M. Girardet: *Kaiser Konstantius II. als „episcopus episcoporum“* und das Herrscherbild des kirchlichen Widerstandes, *Historia XXVI 1977*, 95 ff.) etwa die Ernennung des tüchtigen heidnischen Stadtpraefekten Vitrasius Orfitus im Jahre seines Rombesuches (357) nur eine Ausnahme von der Regel (bereits die 2. Ernennung!), ausschließlich christliche Amtsträger zu ernennen? Hat es nicht vielfach den Anschein, als ob die Kaiser angesichts der Bedrohung an den Grenzen des Reiches mehr am inneren Frieden, auch auf religionspolitischem Gebiet, interessiert waren und sich bei der Beamtenauswahl weit eher von diesem Ziel leiten ließen als von der Erfüllung schwer durchsetzbarer religiöser Forderungen (auch wenn sie sich als servi dei bezeichneten)? Schließlich führen sie bis zu Gratian den Titel Pontifex Maximus, der sie als oberste heidnische Staatspriester ausweist. Freilich kann nicht übersehen werden, wie sehr sie unter dem schwer lastenden Druck kirchlicher Kreise standen, wenn man sich die leidenschaftlichen Aufforderungen des Firmicus Maternus an die Constantinsöhne vergegenwärtigt, das Heidentum radikal zu vernichten, oder das rigorose Eingreifen des Mailänder Bischofs Ambrosius gegen den jugendlichen Kaiser Valentinian II. in der Frage des Victoriaaltars. Man kann sich bisweilen des Eindrucks nicht erwehren, als ob das von R. v. Haehling eingangs so stark herausgearbeitete Korrelativ zwischen Einheitlichkeit der Gottesverehrung und göttlichem Schutz des Staates (bzw. der *salus publica*) aufgrund der diokletianischen Verfolgung und der reaktionären Politik Julians in unerlaubtem Maß auf die praktische Politik der christlichen Herrscher übertragen wird.

Neben diesen allgemeinen Bedenken sei in einem ganz konkreten Punkt auf die, wie wir meinen, unkritische Interpretationsweise des Verfassers hingewiesen. Es handelt sich um die Beurteilung des Arianismus zur Zeit des Kaisers Constantius II. Mutet es schon seltsam an, daß in den angeführten Tabellen in der Spalte „Religion“ die Bezeichnungen „Heide“, „Christ“ und „Arianer“ nebeneinander erscheinen, als ob Arianer keine Christen seien, so wird bei der Überprüfung mancher Auswertung deutlich, daß der Verfasser noch zu wenig Einblick in die Hintergründe der leidenschaftlichen Polemik gewonnen hat, wie sie besonders Athanasius seit seiner ersten Verbannung bis in die fünfziger Jahre hinein betrieben hat. Jeder, der an den rechtmäßig ausgesprochenen Verbannungsurteilen (vgl. jetzt besonders Girardet: *Kaisergericht und Bischofsgericht*, 1975) des streitbaren Alexandriners festhält, wird von diesem als Arianer beschimpft. Auf diesen Sachverhalt haben erstmals E. Schwartz in seinen Athanasiusstudien und später vor allem E.

Caspar hingewiesen, der zu Recht bemerkt, daß es Athanasius mit durchschlagendem Erfolg bis in die moderne wissenschaftliche Literatur hinein gelungen sei, „die Machtfrage in eine Frage des Glaubens umzumünzen“ (Geschichte des Papsttums, 1930, S. 186). Auf dem Konzil von Serdica (342/3) wußte keine der beiden Parteien mit dem *ὁμοούσιος* etwas anzufangen und Hilarius von Poitiers bekennt noch im Jahre 359, daß er vor seiner Reise in den Osten von dem nicaenischen Symbol kaum etwas gehört habe (de syn. 91, 2). Die östlichen Bischöfe wandten sich in den auf zahlreichen Synoden verfaßten Symbola, die zum Teil unter dem Vorsitz des Constantius entstanden (seit der Enkänienynode von Antiochia 341), energisch gegen die Glaubenssätze des Arius. Von einer „arianischen Lehre“ kann man tatsächlich erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre sprechen, als die „Neuarianer“ Aetius und Eunomius auf den Plan traten – und gerade sie wurden von Constantius samt ihrem Anhang abgelehnt (vgl. Synode von Konstantinopel 360!).

Ansichts dieser Fakten erscheint eine Reihe von Religionszuweisungen, die v. Haehling vornimmt, außerordentlich fragwürdig. Sollte der Vertrauensmann des Constantius, der praefectus praetorio Thalassius, nur deswegen „Christ nicaenischer Richtung“ gewesen sein (S. 60), weil er von seinem Kaiser im Jahre 345 in den Westen zu Constans geschickt wurde, um über die (von Constans) erzwungene Rückkehr des Athanasius zu verhandeln? Thalassius hat mit seinen Bedenken übrigens nichts erreicht. Die vergleichbare Angelegenheit des magister equitum Hermogenes läßt dagegen „keinen Rückschluß auf die Religion“ zu (S. 245)! Ebensovienig wie aus dieser rein diplomatischen Mission (von „religiösen Spannungen“ kann keine Rede sein) auf ein bestimmtes Bekenntnis geschlossen werden kann (das Nicaenum spielte damals noch kaum eine Rolle), trifft dies etwa für den westlichen magister equitum Flavius Salia zu, der nach dem Konzil von Serdica als persönlicher Beauftragter des Constans in den Osten geschickt wurde, um die Forderung nach einer Rückkehr des Athanasius durchzudrücken. Es erscheint wiederum völlig abwegig, aus dieser rein politischen Entscheidung „ein orthodoxes Bekenntnis“ des Generals vorzusetzen (S. 457). Wollte man sich der Argumentation bedienen, die der Verfasser bei Thalassius anwendet, so müßte Salia eher ein Arianer sein (was ebensovienig stichhaltig ist). Aus dem gleichen Grund kann es nicht angehen, den praefectus praetorio Orientis Flavius Philippus als Arianer abzustempeln, weil er im Auftrag des Constantius die Deportation des unruhigen Bischofs von Konstantinopel Paulus zu leiten hatte. Daß ihn der aus politischen Gründen verbannte Athanasius als *τῆς αἰρέσεως αὐτῶν προστάτης* und *τῶν πονηρῶν βουλευμάτων ὑπηρέτης* (ap. de fuga sua 3, 6) titulierte, liegt auf der gleichen Linie wie die Beschimpfungen sämtlicher Gegner als *Ἀρεομανίται χριστόμαχοι* und kann für die Festlegung eines Bekenntnisses keineswegs herangezogen werden. Ebenso unkritisch ist es daher, wenn v. Haehling S. 244 den von den Paulusgegnern (in Konstantinopel) gewählten Bischof Macedonius als Arianer bezeichnet, der seinerseits im Jahre 356 seinen Platz räumen muß zugunsten des „Arianers“ Eudoxius, wo er plötzlich auf der „rechtgläubigen“ Seite steht (vgl. G. Downey: The builder of the original church of the apostles at Constantinople, *Dumbarton Oakes Papers* 6 1951 74). Aus alledem geht doch hervor, wie verfälscht die Angaben der Kirchenhistoriker (die sehr häufig auf Athanasius zurückgehen) im ganzen sind. Als letztes Beispiel für die Fragwürdigkeit einer bekenntnismäßigen Festlegung aufgrund von Angaben des Athanasius und anderer sei Strategius Musonianus, der praefectus praetorio Orientis (354–358), genannt, der vom Verfasser „bei dem offenen Eintreten für die Arianer“ (S. 61) als deren Anhänger betrachtet wird. Abgesehen von der Tatsache, daß es in Serdica nicht um arianische Glaubens- und Lehrsätze ging (welche die Orientalen vertreten hätten), bezeugen die beiden Athanasiusstellen (ap. sec. 36, 4 und hist. Ar. 15, 3) lediglich, daß dieser zuverlässige Beamte (damals als comes zusammen mit dem castrensis Hesychnius) die östlichen Bischöfe begleitete, die in das Herrschaftsgebiet des Constans zu reisen hatten. Vom Eintreten für eine Glaubensformel ist beide Male mit keinem Wort die Rede. Diese Fälle, die sich mehren ließen, zeigen, daß sich v. Haehling in der Frage der Glaubenskämpfe und der

Auswertung der entsprechenden Zeugnisse auf heute nicht mehr vertretbare schematische Urteile stützt und daraus Folgerungen zieht, die keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben können.

Eine letzte kritische Anmerkung ist zur methodischen Anlage des Buches zu machen. So übersichtlich die Listen des 2. Teils gehalten sind, so sehr vermißt man eine klare Heraushebung der tatsächlichen Ergebnisse im dritten Teil. Man muß sie zusammensuchen, man erfährt viel Bekanntes, durch das man sich hindurchzulesen hat und das häufig in Zitate gekleidet ist, und man nimmt Wiederholungen in Kauf. Es wäre angebracht gewesen, das rein statistische Material (mit jeweils einem kurzen Resümee) in einem eigenen Band herauszugeben (vgl. die zweiteilige Arbeit von H. Wolff über die *Constitutio Antoniniana*, Diss. Köln 1975). Im einzelnen vermißt man ein Quellenverzeichnis mit genauen Hinweisen auf die benutzten Ausgaben. Was als Quellenregister titulierte ist, ist in Wahrheit ein Stellenregister. Das Personenregister beschränkt sich leider auf die Namen der behandelten Beamten. Weiter wäre im Detail anzumerken: Der Aufsatz von A. H. M. Jones: „The social background of the struggle between Paganism and Christianity“ liegt seit längerer Zeit in deutscher Übersetzung vor (WdF-Band CCLXVII, Darmstadt 1971, 337 ff.). S. 453 vermißt man eine Heranziehung der Arbeit von W. Rau: *Die römischen Heermeister des 4. Jahrhunderts n. Chr.* (mit einer prosopographischen Dokumentation), Diss. Erlangen-Nürnberg 1974. S. 244 wäre der gründliche RE-Artikel über Paulus von A. Lippold heranzuziehen (Suppl. X 510 ff.). Die Angabe zur RE (S. 620) „Stuttgart 1950 ff.“ ist natürlich falsch (Verwechslung mit RAC).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Verfasser mit außerordentlicher Mühe und vorbildlicher Akribie eine statistische Aufreihung zahlreicher hoher Beamter der Spätantike und eine Kommentierung vorgelegt hat, die in Zukunft unentbehrlich sein wird. Das starke Anschwellen der Arbeit wäre durch Straffung des Inhalts (in Teil III) sowie durch eine Trennung von Teil I/II und Teil III zu vermeiden gewesen. Gegenüber der Hauptthese einer bewußten Christianisierung des Reiches durch Bevorzugung christlicher Beamter sind ebenso erhebliche Zweifel angebracht wie gegen die wenig kritische Interpretation gewisser Zeugnisse vor allem aus der Feder des Athanasius. Hier wären über die Statistik hinaus umfangreiche Vorstudien nötig gewesen.

Wendelstein

Richard Klein

François Decret: *L'Afrique Manichéenne (IV^e-V^e siècles). Etude historique et doctrinale. Tome I, Texte, 388 S. Tome II, Notes, 320 S.* Paris (Etudes Augustiniennes) 1978.

F. Decret, ein ausgezeichnete Kenner des Manichäismus, erweitert in dem vorliegenden Buch seine Studien über den nordafrikanischen Manichäismus¹ zu einer Gesamtdarstellung und Geschichte des Manichäismus im römischen Nordafrika. Er will feststellen, wie der Manichäismus beschaffen war, der es vermochte, Augustin fast ein Jahrzehnt lang festzuhalten.

Unsere fast einzige Quelle ist die Polemik Augustins gegen die Manichäer, die sich von 388/89 (*De moribus Manichaeorum* – Augustin begann die Schrift schon bei seinem zweiten Aufenthalt in Rom) über etwa fünfzehn Jahre bis zu *C. Felicem Manichaeum* hinzieht. So analysiert Decret zunächst Augustins antimanichäische Schriften (eine Übersicht der antimanichäischen Predigten Augustins findet sich Bd. II S. 72 A. 14) und versucht, aus der Polemik die Aussagen, welche die wahre Gestalt des afrikanischen Manichäismus zeigen, herauszufiltern. Obgleich eine gewisse Abneigung gegen Augustin erkennbar wird, geht der Vf. vorsichtig und besonnen vor.

Augustin verteidigt die heiligen Schriften der Kirche, insbesondere das Alte Te-

¹ F. Decret: *Aspects du Manichéisme dans l'Afrique Romaine. La controverse de Fortunatus, Faustus et Félix avec S. Augustin.* Paris 1970.